

Offenlegungsbericht der Sparkasse KölnBonn

Offenlegung gemäß CRR zum 30.06.2024

Sparkasse KölnBonn

Land Nordrhein-Westfalen • Regierungsbezirk Köln

Gegründet 1826

Kreditanstalt des öffentlichen Rechts

Träger der Sparkasse KölnBonn ist der Sparkassenzweckverband

"Zweckverband Sparkasse KölnBonn"

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	1
1.1	Einleitung.....	1
1.2	Allgemeine Grundsätze.....	1
1.3	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	2
2	Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)	2
2.1	Quantitative und qualitative Angaben.....	2
3	Erklärung des Vorstandes	5

Abkürzungsverzeichnis

ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bzw.	beziehungsweise
CRR	Capital Requirements Regulation
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
i.V.m.	in Verbindung mit
ITS	Implementing Technical Standard
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquiditätsdeckungsquote
LR	Verschuldungsquote
NSFR	Strukturelle Liquiditätsquote
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter	3
--	---

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR) EU 575/2013. Zum 27. Juli 2019 wurde die CRR durch die CRR-Änderungsverordnung (EU) 2019/876 aktualisiert. Da es sich bei der Verordnung (EU) 2019/876 um eine Änderung der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, wird in diesem Dokument einheitlich der Begriff CRR verwendet. Sofern nicht weiter spezifiziert, meint der Begriff CRR stets die aktuell gültige Fassung, die zuletzt mit der Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 geändert wurde und seit dem 27. Juni 2020 in Kraft ist.

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse KölnBonn alle gemäß CRR halbjährlich geforderten qualitativen und quantitativen Informationen offen.

1.2 Allgemeine Grundsätze

Laut Artikel 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR genannten Informationen offenzulegen. Neben der Offenlegung selbst sind zur Überprüfung von Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis formelle Verfahren einzurichten. Die Sparkasse KölnBonn hat daher Rahmenvorgaben für die Erstellung des Offenlegungsberichtes implementiert, die den übergeordneten, strategischen Teil des Anweisungswesens regeln. Ferner wurden Prozesse entwickelt, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der Offenlegungsanforderungen sichern, Verantwortlichkeiten regeln und eine lückenlose Dokumentation gewährleisten.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Um einzelanfragenbezogene Auskunftspflichten gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 431 Absatz 5 CRR zu erfüllen, hat die Sparkasse KölnBonn einen Prozess implementiert, der eine zeitnahe Bearbeitung der Kundenanfragen gewährleistet.

Die Sparkasse KölnBonn macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Bezüglich der Offenlegungspflichten und -intervalle gilt das Proportionalitätsprinzip, das sich im Artikel 433c CRR widerspiegelt. Die Anforderungen differenzieren je nach Institutsgröße, Komplexität und Kapitalmarktorientierung: Die Sparkasse KölnBonn erfüllt die Voraussetzungen zur Einstufung als "anderes Institut" und gilt als börsennotiert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 148 CRR, da sie Inhaberpfandbriefe am geregelten Markt emittiert. Dadurch ergibt sich für die Sparkasse KölnBonn neben der vollumfänglichen jährlichen Offenlegung zusätzlich eine halbjährliche Offenlegung der Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR. Diese erfolgte erstmals zum Stichtag 30. Juni 2021.

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Artikel 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn im Bereich Zahlen und Fakten "Jahresabschlüsse und Kennzahlen" veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Gemäß Artikel 434a CRR werden die offenzulegenden Angaben nach den von der EBA veröffentlichten technischen Regulierungsstandards EBA/ITS/2020/04 bzw. der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 offengelegt, die eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen sicherstellen sollen.

1.3 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Sparkasse KölnBonn ist eine Kreditanstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hahnenstraße 57, 50667 Köln. Träger der Sparkasse KölnBonn ist der "Zweckverband Sparkasse KölnBonn", dessen Mitglieder die Stadt Köln und die Bundesstadt Bonn sind. Die Sparkasse KölnBonn ist im HRA 7961 des Amtsgerichts Köln eingetragen. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Offenlegung der Sparkasse KölnBonn erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Seit dem Geschäftsjahr 2019 ist die Sparkasse KölnBonn nicht mehr zur aufsichtsrechtlichen Konsolidierung verpflichtet.

Vorgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung stehen (z. B. Risikomanagement) werden weiterhin auf Gruppenebene erfüllt.

Vier unwesentliche Gesellschaften werden als Abzugsposten vom Eigenkapital berücksichtigt.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)

2.1 Quantitative und qualitative Angaben

Die Vorlage EU KM1 der DVO (EU) 2021/637 enthält die offenzulegenden Schlüsselparameter: Eigenmittel und Eigenmittelquoten, Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und strukturelle Liquiditätsquote (NSFR). Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf die Werte zum Offenlegungstichtag. Lediglich die LCR sowie die wesentlichen Kennziffern für die Ermittlung der LCR werden als einfacher Durchschnitt der Werte zum Monatsultimo, basierend auf den Daten der letzten 12 Monate, angegeben.

Die Zahlenangaben sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Prozentuale Werte sind mit zwei Dezimalstellen angegeben.

	a	c	e
	30.06.2024	31.12.2023	30.06.2023
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1 Hartes Kernkapital (CET1)	2.087	1.907	1.907
2 Kernkapital (T1)	2.087	1.907	1.907
3 Gesamtkapital	2.313	2.140	2.148
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4 Gesamtrisikobetrag	15.388	15.391	15.347
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5 Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	13,57	12,39	12,43
6 Kernkapitalquote (%)	13,57	12,39	12,43
7 Gesamtkapitalquote (%)	15,03	13,90	14,00
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-
EU 7b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-
EU 7c Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-
EU 7d SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	8,00	8,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8 Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50
EU 8a Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-
9 Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,76	0,75	0,75
EU 9a Systemrisikopuffer (%)	0,35	0,34	0,32
10 Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-	-
EU 10a Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-	-
11 Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,61	3,59	3,56
EU 11a Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,61	11,59	11,56
12 Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,03	5,90	6,00
Verschuldungsquote			
13 Gesamtrisikopositionsmessgröße	29.368	28.701	28.411
14 Verschuldungsquote (%)	7,11	6,64	6,71
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-
EU 14b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-
EU 14c SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-	-
EU 14e Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote			
15 Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	4.303	3.936	3.699
EU 16a Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	3.754	3.515	3.474
EU 16b Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	937	910	1.054
16 Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	2.817	2.605	2.419
17 Liquiditätsdeckungsquote (%)	152,84	151,24	152,89
Strukturelle Liquiditätsquote			
18 Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	21.415	21.152	21.126
19 Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	17.624	17.258	17.019
20 Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	121,51	122,56	124,13

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Sparkasse KölnBonn in Höhe von 2.313 Mio. EUR leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (CET1) [2.087 Mio. EUR] und dem Ergänzungskapital (T2) [225 Mio. EUR] zusammen. Das harte Kernkapital besteht aus der Sicherheitsrücklage, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB sowie einer stillen Einlage. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das harte Kernkapital im Vergleich zum 31. Dezember 2023 um rund 181 Mio. EUR. Dieser Effekt ergibt sich aus den Zuführungen zur Sicherheitsrücklage und zum Fonds für allgemeine Bankrisiken auf Basis des Jahresabschlusses 2023. Die Kernkapitalquote erhöht sich somit von 12,39 % auf 13,57 %. Das Ergänzungskapital entspricht den langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und der Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (§ 340f HGB-Reserven). Der Rückgang im Ergänzungskapital um rund 8 Mio. EUR ergibt sich aus der verminderten Anrechnungsfähigkeit in den letzten fünf Laufzeitjahren gemäß Artikel 64 (2) CRR.

Mit dem antizyklischen Kapitalpuffer soll zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden, der in Krisenzeiten dazu beitragen soll, dass Banken ihr Kreditangebot nicht zu stark einschränken. Festgelegt wird der antizyklische Kapitalpuffer auf der Ebene einzelner Staaten durch die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden. Zum 01. Februar 2022 wurde der antizyklische Kapitalpuffer für Deutschland von 0 % auf 0,75 % der risikogewichteten Positionswerte erhöht. Zudem wurde ein Systemrisikopuffer von 2,00 % für den Wohnimmobiliensektor eingeführt. Die Quoten sind seit dem 01. Februar 2023 zu beachten. Im Vergleich zum 31. Dezember 2023 sind der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer (0,76 %) sowie der Systemrisikopuffer (0,35 %) nahezu unverändert.

Die Mindestanforderung für die Verschuldungsquote (LR) beträgt 3 % und ist seit Juni 2021 verbindlich einzuhalten. Die LR der Sparkasse KölnBonn beläuft sich zum 30. Juni 2024 auf 7,11 % und setzt gemäß Artikel 429 Absatz 2 CRR das regulatorische Kernkapital ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße setzt sich aus ungewichteten Bilanzaktiva sowie außerbilanziellen Geschäften zusammen. Im Vergleich zum 31. Dezember 2023 erhöht sich die LR von 6,64 % auf 7,11 %. Analog zu den verfügbaren Eigenmitteln resultiert der Anstieg der LR ebenfalls aus den Zuführungen zum Kernkapital.

Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) setzt den Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettoabfluss von Barmitteln des Instituts in den nächsten 30 Kalendertagen. Sie ist somit ein Maß für die kurzfristige Zahlungsfähigkeit der Bank und soll sicherstellen, dass Institute ihren Liquiditätsbedarf über einen Zeithorizont von 30 Tagen decken können. Die Mindestanforderung für die LCR beträgt 100 % und ist verbindlich einzuhalten. Die Quote beläuft sich zum Berichtsstichtag auf 152,84 % und ist im Vergleich zum 31. Dezember 2023 nahezu unverändert.

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Maßgeblich für die RSF sind die Buchwerte der Aktiva, die mit den laufzeitabhängigen aufsichtsrechtlichen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden. Die ASF setzt sich im Wesentlichen aus den Buchwerten der Passiva zusammen, wobei Refinanzierungsgeschäfte mit längerer Laufzeit höher gewichtet werden als Geschäfte mit kurzer Restlaufzeit. Interdependente Forderungen und Verbindlichkeiten erhalten eine Gewichtung von 0 %. Diese beinhalten ausschließlich Weiterleitungsdarlehen, bei denen die Sparkasse lediglich als Intermediär ohne Refinanzierungsrisiko auftritt. Die Mindestanforderung für die NSFR beträgt 100 % und ist seit Juni 2021 verbindlich einzuhalten. Im Rahmen der internen Steuerungs- und Überwachungsprozesse wird durch höhere interne Schwellwerte die rechtzeitige Möglichkeit der Gegensteuerung sowie das Einhalten der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderung sichergestellt.

Die aufsichtsrechtliche Meldung erfolgt quartalsweise. Die NSFR der Sparkasse KölnBonn beläuft sich zum 30. Juni 2024 auf 121,51 %. Der Rückgang der NSFR im Vergleich zum 31. Dezember 2023 (122,56 %) resultiert im Wesentlichen auf eine Erhöhung der erforderlichen Refinanzierung aus liquiden Aktiva.

3 Erklärung des Vorstandes

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse KölnBonn die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse KölnBonn
Köln, den 30.08.2024

Ulrich Voigt

Dr. Andreas Dartsch

Rainer Virnich

Sonja Hausmann